Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Inserate übernehmen außerhalb Berlins: Bonn: M. Cohen. — Bremen: E. Schlotte. Wilh. Scheller. — Frankfurt a. M.: L. Salomon. — Stettin: R. Sellmann. Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Nordhaus, Adolf Steiner, William Wilkens. — Görlitz: C. Schonswald. — Mainz: D. Frenz. — Minden: C. Marowski. — Wien: M. Dubes, I., Wollzeile No. 8—8; A. Oppelik, I., Stubenbastei 2. — Frankreich, England und Belgien: Alleinige Annahme bei der Compagnie générale de Publicité Étrangère, John F. Jones & Cie. in Paris, 31bis rue du Faubourg Montmartre. — Schweiz: Orell Füssli & Co., Zürich.

Nr. 478. [32. Jahrgang.] Berlin, Mittwoch den 12. Oktober 1892. Abends. [32. Jahrgang.] Nr. 478.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen; bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag. Abonnements werden bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin** nehmen **sämmtliche Zeitungs-Spediteure** und die **Expedition** dieser Zeitung, **Wilhelmstraße 32,** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.,** sowie die **Post-Expedition** für **5 Mark** inkl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfgespaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: **Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 32,** zu richten, **und wird gleichzeitige Honorarangabe erbeten.**
Fernsprech-Anschluß Amt 8 Nr. 3248. Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung; unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. **Fernsprech-Anschluß Amt 8 Nr. 3248.**

Politischer Tagesbericht.

Berlin, 12. Oktober.

Die nervöse Erregtheit unserer Zeit scheint neben ihrem Einflusse auf die Individuen auch die politischen Einrichtungen und Kundgebungen weiter Kreise in Mitleidenschaft zu ziehen. Zu dieser Voraussetzung wird man unwillkürlich gedrängt, wenn man beobachten muß, wie politische Richtungen solche Zwecke und Ziele anderer unterstützen, die nimmermehr ihre eigenen **sein** können. Eine solche Unterstützung finden zur Zeit wieder die taktischen Vorstöße, welche von demokratischer Seite gegen die in Aussicht stehende Militärvorlage erfolgen.

Wir haben bereits berichtet, daß am Sonntage in Halle a. S. eine Konferenz deutsch-freisinniger Vertrauensmänner unter der Aegide des Herrn Eugen Richter und des vormaligen Major Hinze „die Möglichkeit einer Reichstagsauflösung ins Auge faßte", und diesem Vorangehen entspricht es denn auch, wenn das Preßorgan des erstgenannten Parlamentariers tagtäglich über „Stille vor dem Sturm" und ähnliche sensationelle Themata artikelt, wobei jedesmal von der Voraussetzung ausgegangen wird, es werde und müsse wegen der Militärvorlage zu einem Konflikt resp. zur Reichstagsauflösung kommen — von letzterer wird gleich eine ganze Serie in Aussicht genommen.

Die politische „Aufgabe" der Demokratie besteht in der grundsätzlichen Lockerung aller Autorität; diese „Aufgabe" zu verfolgen, sind unserer Demokratie stets alle Mittel recht gewesen. So versteht es sich leicht, wenn eine Vorlage, von der man bisher nur sehr wenig kennt, den erwünschten Anlaß bietet, die Kreise der Regierung als in innerem Hader zerfallen erscheinen zu lassen, und, von dieser Supposition ausgehend, schwere politische „Stürme" zu weissagen. Daß es dabei hauptsächlich auf Einschüchterung abgesehen, ergiebt der in dem letzten „Sturm"artikel des Richter'schen Blattes enthaltene Ausspruch:

„Je länger aus die Regierungen Zeit lassen, die Kragweite solcher Pläne vor der öffentlichen Meinung klarzustellen, desto es zum Klappen kommt, desto besser für uns."

wobei „uns" natürlich den auf Agitation gestellten Theil der Demokratie begreift.

Was also die „Freisinnige Zeitung" in dieser Richtung thut, ist vollkommen verständlich; aber nicht zu verstehen ist, weshalb auch konservative und sonst nicht zu demokratisirenden Extravaganzen geneigte Blätter für ihre Pflicht und Schuldigkeit halten, auf den vom Richter'schen Blatt angeschlagenen Ton einzufallen und allen Ernstes die „Chancen" nicht nur der ihnen noch unbekannten Militärvorlage, sondern auch die der angeblich „unvermeidlichen" Reichstagsauflösung zu diskutiren. Die „Nachfolge", welche die Richter'sche Taktik von dieser Seite findet, erscheint um so unverständlicher, als nicht einmal die gesammte Freisinnspresse den Spuren des Richter'schen Blattes folgt; sagt doch z. B. heute die „Vossische Zeitung":

„Die Militärvorlage erheischt eine gewissenhafte Prüfung sowohl vom politischen und verfassungsrechtlichen Standpunkte, als unter dem Gesichtswinkel der Kriegsbereitschaft, als endlich in Rücksicht auf die heutige wirthschaftliche Lage des Volkes. Daß die liberale Partei mit Genugthuung den Uebergang zu der zweijährigen Dienstzeit willkommen heißt, bedarf nicht erst der ausführlichen Begründung. Ist doch die Abkürzung der Dienstzeit eine alte Forderung der Fortschrittspartei, die schon im ihrem Programm vom 9. Juni 1861 „die erhöhte Ausbildung der waffenfähigen Mannschaft bei zweijähriger Dienstzeit" verlangte, während das Programm der deutschen freisinnigen Partei vom 5. März 1884 desgleichen forderte „volle Durchführung der allgemeinen Dienstpflicht bei möglichster Abkürzung der Dienstzeit."

Daß die Militärvorlage eine gewissenhafte Prüfung verlangt, wird von keiner Seite in Zweifel gezogen werden. Solche Prüfung hat jedoch nicht nur von parlamentarischer Seite stattzufinden; wir sind bereits gewiß, daß von Seiten der Militärverwaltung und der sonst betheiligten Stellen mindestens ebenso gewissenhaft geprüft worden ist, als es Pflicht des Reichstages ist, dies zu thun. Wer indessen, bevor eine parlamentarische gewissenhafte Prüfung überhaupt nur beginnen konnte, bevor noch bekannt ist, welches Ergebniß die gewissenhafte Prüfung der militärischen und politischen Gesichtspunkte gezeitigt hat, und was daher zur Begründung der Militärvorlage regierungsseitig in den verschiedenen Stadien der parlamentarischen Behandlung geltend zu machen sein wird, über die Sache den Stab bricht, der läßt erkennen, daß es ihm gar nicht auf den Inhalt der Militärvorlage und deren rechtfertigende Begründung ankommt, sondern auf taktische Parteimanöver, auf agitatorische Behätigung, deren letzten Zweck immer nur Untergrabung der Autorität bildet.

Wenn die Organe der Demokratie so verfahren, können wir, wie schon gesagt, dies vielleicht verstehen; außerhalb derselben vermögen wir die Ursache ähnlicher Erscheinungen höchstens in dem allgemeinen Zustand nervöser Erregung zu erblicken. Der besonnene Mann wird sich aber stets nach Kräften gegen die Einwirkungen derartiger Zustände zu wehren bemüht sein.

Zu dem Thema der **Präsidialvorlagen an den Bundesrath** führt ein Artikel der „Köln. Ztg." Folgendes aus:

„Der Parlamentarier," der jüngst die berühmten Reibungen zwischen der Reichsregierung und dem preußischen Staatsministerium aus Anlaß der Einbringung der Militärvorlage als Bundesraths-Präsidialvorlage erfunden hat, wird schwerlich geahnt haben, welche Intensröme er durch seine thatsächlich unbegründeten Beschuldigungen in Bewegung legen werde. Jetzt, nachdem inzwischen das preußische Staatsministerium widerspruchslose Stellung zur Militärvorlage genommen hat, noch bevor sie in den Bundesrath eingebracht werden ist, wird gar der Frage die Krone dadurch aufgesetzt, daß ein demokratisches Blatt bestreitet, daß überhaupt Präsidialvorlagen nach der deutschen Reichsverfassung im Bundesrath eingebracht werden dürften. Diese Behauptung ist freilich durchaus nicht neu. Wer sich etwas in der deutschen Staatsrechtswissenschaft umsieht, hat, weiß, daß die Mehrheit der Staatsrechtslehrer den Satz aufgestellt hat, daß der Kaiser lediglich als König von Preußen Anträge im Bundesrath stellen dürfe. Georg Meyer begründet sich in seinem Lehrbuch des deutschen Staatsrechts mit dem einen Satze: „Dagegen steht dem Kaiser als solchem das Recht der Initiative nicht zu"; ebenso sagt Hermann Schulze: „Nur der König von Preußen, nicht der Kaiser als solcher hat die Initiative im Bundesrath; er kann keinen Gesetzesvorschlag, welcher dem Bundesrathe nicht vorgelegen hat oder in demselben unterlegen ist, im Reichstage einbringen"; auch Laband schließt sich dieser Ansicht an. Steht man indeß genauer zu, so erörtern diese Gelehrten die Frage nicht im Anschluß an Art. 7, sondern an Art. 16 der Reichsverfassung, der das Einbringen von Bundesrathsvorlagen im Reichstage behandelt, während die Initiative im Bundesrathe selbst von allen drei Gelehrten nur flüchtig gestreift wird. Was diese letztere anbetrifft, so hat Fürst Bismarck, den wir in Fragen des von ihm geschaffenen deutschen Verfassungsrechts sicherlich als den besten und gründlichsten Kenner ansehen dürfen, die entgegengesetzte Auffassung. Schriftliche oder mündliche Ausführungen des Fürsten liegen zwar in dieser Hinsicht unseres Wissens nicht vor, er hat indeß in durchaus regelmäßiger und stetiger Praxis alle wichtigen Vorlagen nicht als preußische, sondern als Präsidialvorlagen in den Bundesrath eingebracht, was er nicht gethan haben würde, wenn er nicht die Ueberzeugung gehabt hätte, daß er dazu berechtigt war. Bundesrath wie Reichstag haben diese seine Rechtsauffassung stets stillschweigend anerkannt. Die entgegengesetzte Auffassung beruht offenbar auf einer falschen Auslegung des Artikel 7 der Reichsverfassung. Derselbe sagt im Absatz 2: „Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und die Vorlage zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben". Dieser Satz erscheint uns indeß durchaus unzweideutig, er will jedem, auch dem kleinsten Bundesstaate das Recht der Initiative gewährleisten, aber er beabsichtigt keineswegs, dieses Recht ausschließlich den Bundesstaaten als solchen vorzubehalten. Wäre letzteres beabsichtigt, so müßte der Satz zweifellos lauten: „Nur ein Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen". Nun wird von allen Staatsrechtslehrern anerkannt, daß die Reichsverfassung auch nicht durch einen einzigen Rechtssatz die Vorstufen geregelt hat, die ein Gesetz durchmachen muß, ehe es Gegenstand einer Beschlußfassung im Bundesrathe oder Reichstage wird. Laband sagt in dieser Hinsicht: „Aber zuerst den Gedanken eines neuen Gesetzes faßt und dessen Verwirklichung anregt, wer sich der Arbeit unterzieht, diesen Gedanken zu formulirten und auszuführen, wer an der Vorberathung, Kritik und Verbesserung dieser Vorschläge sich betheiligt, der hat vielleicht an dem Gesetzgebungswerke thatsächlich einen viel größeren Antheil als Bundesrath und Reichstag, welche lediglich seinen Vorschlägen zustimmen; aber seine gesammte Thätigkeit ist staatsrechtlich unerheblich. Es liegt in den thatsächlichen Verhältnissen begründet, daß die Vorarbeiten für Gesetzentwürfe, die Formulirung des Inhalts und die Aufstellung von Motiven in der Mehrzahl der Fälle von den obersten Reichsbehörden erfolge. Aber es giebt keinen Rechtssatz, der dies anordnet. An Stelle des Reichskanzleramts kann ebenso gut auch das Ministerium eines der Gliedersstaaten diese Arbeiten vornehmen oder sie können einer Kommission von Sachverständigen übertragen werden. Hat aber einmal der Reichskanzler einen Gesetzentwurf vorarbeiten und fertigstellen lassen, so giebt es keine Rechtsbestimmung, die ihn zwingt, die Arbeit zunächst einem einzelnen Bundesstaate zu übertragen, um sie hierdurch mit der Reife für den Bundesrath zu versehen."

Es kann nach heutigen staatsrechtlichen Begriffen auch nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß dem Kaiser die Regierung des Reiches obliegt, daß er die eigentlichen Regierungsgeschäfte des Reiches zu führen, daß er die Thätigkeit der übrigen Organe des Reiches, des Bundesraths und des Reichstages in Gang zu erhalten und gewissermaßen zu regeln hat. Er hat den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. Zu seiner Regierungsthätigkeit gehört auch zweifellos die Vorbereitung der Reichsgesetze. Auch die in dem Art. 15 der Reichsverfassung dem Reichskanzler ertheilte Befugniß, die Führung der Geschäfte des Bundesraths kann nicht anders aufgefaßt werden, als daß er als der oberste Reichsbeamte, als der einzige leitende Reichsminister auch dafür zu sorgen hat, daß entsprechende Vorlagen vorbereitet werden, um dem Kaiser den Bundesrath einberufen. Zu diesem Zweck erst bei den Einzelstaaten dauftren zu gehen und sie um Einbringung von Vorlagen zu ersuchen, dazu nöthigt ihn nirgends die Reichsverfassung. Ein großer und wichtiger Theil der Reichsgeschäfte läßt sich überhaupt nicht von den Einzelstaaten durch eigene Vorlagen im Bundesrath erledigen. Es wäre unsinnig und undenkbar, daß beispielsweise das Reichshaushaltsgesetz, das nothwendig von den Reichsbehörden bearbeitet werden muß, oder das Post- und Telegraphengesetz, für deren Vorarbeiten die Mehrzahl der Bundesstaaten überhaupt keine Organe hat, von den Einzelstaaten und nicht, wie bisher geschehen, als Präsidialvorlagen eingebracht würden. Der Rückschritt, den damit die Entwicklung unseres Reichsrechts machen würde, liegt auf der Hand. Die Präsidialvorlagen im Bundesrath sind im staatsrechtlichen Gebrauch bisher unbestritten geblieben. Es scheint uns im ausgesprochenen Reichsinteresse zu liegen, daß nicht daran gerüttelt werde. Auch die Stellung des preußischen Staatsministeriums zu den Präsidialvorlagen kann an dieser Auffassung nicht das Geringste ändern. Es ist staatsrechtlich falsch, daß die kaiserliche Genehmigung zur Einbringung von Präsidialvorlagen im Bundesrath den König von Preußen gegenüber den preußischen Staatsministerialbeschlüssen binde. Der Kaiser genehmigt als solcher nur das Einbringen einer Vorlage in den Bundesrath, er genehmigt also nur, daß eine Vorlage, deren Inhalt für die Gesetzgebung reif erscheint, der Beschlußfassung von Bundesrath und Reichstag unterbreitet werde. Eine endgültige Stellung zur Vorlage selbst hat er nicht als Deutscher Kaiser, sondern lediglich als König von Preußen zu nehmen. Es kann sehr leicht möglich sein, daß das Reich als solches ein großes Interesse daran hat, daß eine die Gemüther in Nord und Süd mannigfach beschäftigende Frage von den gesetzgebenden Körperschaften einer gründlichen Prüfung unterworfen werde. Der Kaiser kann unbedenklich dieses Interesse dadurch bekunden, daß er von Reichs wegen einen Lösungsversuch im Bundesrath und im Reichstage einbringen läßt, und trotzdem kann er sich durch das preußische Staatsministerium als König von Preußen davon überzeugen lassen, daß der von Reichs wegen vorgeschlagene Lösungsversuch die preußischen Interessen verletzt, und deshalb ist ihm nicht das geringste Vorzugsrecht gegenüber den anderen Bundesstaaten eingeräumt. Es zu beanspruchen, wie es neuerdings im blinden Uebereifer geschehen, ist nur ein Ausfluß des krassesten Partikularismus und seine Verwirklichung würde zu einer Herabdrückung der Stellung und Bedeutung des Bundesraths führen, die von der Reichsverfassung nicht beabsichtigt ist.

So klar die staatsrechtliche Lage der Dinge, so einfach ist auch die praktische Ausgestaltung. Der Deutsche Kaiser und der deutsche Reichskanzler, der Leiter der deutschen Reichsgeschäfte und sein verantwortlicher Minister, haben selbst und jeder Zeit das größte Interesse daran, daß der Grundcharakter des Deutschen Reiches und der Reichsverfassung gewahrt und aufrecht erhalten werde. Das Deutsche Reich ist ein Staatenbund, berechnet auf wechselseitiges inniges Zusammenarbeiten nahe verwandter und eng befreundeter Staaten. Eine förmliche Vergewaltigung eines oder mehrerer Bundesstaaten durch einfache Abstimmung ist zwar staatsrechtlich möglich, erscheint aber thatsächlich in wichtigen Dingen überhaupt ausgeschlossen. Immer wird bei wesentlichen Meinungsverschiedenheiten der Reichsbehörden nicht die Gewalt, sondern die Vernunft maßgebend sein, und so wird bei allen Vorlagen, die in wesentliche Interessen der Bundesstaaten einschneiden sollen, der Weg der vorherigen gütlichen, freundschaftlichen Verständigung thatsächlich gegangen sein. In welcher Weise die Verständigung zu erzielen sein wird, ist natürlich ganz den Bedingungen des Einzelfalls zu überlassen. Materien, die der Reichsgesetzgebung neu sind, deren einheitliche Regelung einer großen Zahl Bedenken unterliegt, werden selbstverständlich eine umfassendere Verständigung, und zwar nicht bloß mit Preußen, sondern auch mit anderen Bundesstaaten erfordern, als solche Vorlagen, die entweder lediglich technischer Natur sind oder auch längst im Vordergrunde der Gesetzgebungsaufgaben stehen. Auch ist es eine Zweckmäßigkeitsfrage, ob die Vorverständigung dadurch erzielt wird, daß zu den Vorarbeiten bei den Reichsbehörden die wichtigsten Fachminister persönlich oder auch ihre vorbereitenden Räthe zugezogen werden, oder ob die von den Reichsbehörden im Entwurf fertiggestellten Arbeiten zunächst an die Staatsministerien der einzelnen Bundesstaaten, sei es zur Stellungnahme, sei es zur Kenntnißnahme gehen. Die Hauptsache bleibt immer, daß die Harmonie unter den Bundesregierungen gewahrt bleibt. Und dieses Ergebniß ist für Preußen um so leichter zu erzielen, als ja der deutsche Reichskanzler nothwendig auch Mitglied des preußischen Staatsministeriums sein muß und dadurch mit diesem in der einfachsten Weise die beste Fühlung unterhält. Schließlich darf aber auch der Gesichtspunkt nicht außer Augen gelassen werden, daß die staatsrechtlich unhaltbare Forderung, wonach Präsidialvorlagen zuvor die Zustimmung des preußischen Staatsministeriums gefunden haben müssen, auch für Preußen unter Umständen eine recht bedenkliche Rückwirkung insoweit haben kann, als dadurch die übrigen Bundesstaaten weit länger in ihrer Stellung zu den Einzelbestimmungen einer Präsidialvorlage freie Hand behalten würden als Preußen, das durch seine Vorentscheidung indirekt der Präsidialvorlage sich vorzeitig binden würde. Im Uebrigen hat die Frageung der Frage wenigstens ein Verdienst, das wir gern anerkennen wollen, nämlich das, daß die Anregung zu einer Zeit geschehen ist, wo ihr jede thatsächliche Grundlage mangelte. Um so gründlicher und sachlicher konnte sie erörtert werden, und das Ergebniß mag dann unter Umständen in der Zukunft einmal von Bedeutung sein."

Die „Hamburger Nachrichten" behandeln in einer Reihe von Artikeln das gleiche Thema. Ihren Ausführungen näher zu treten, liegt aber um so weniger Veranlassung vor, als das, was das Blatt in seiner Nummer 241 und 242 sagt, sich in direktem Widerspruch befindet zu dem, was es in seiner Nummer 238 als die Auffassung bezeichnete, die unter dem Ministerium Bismarck stets vertreten worden sei. Es ist mithin durchaus nicht klar, welcher der von ihm propagirten verschiedenen Ansichten das Blatt in Wirklichkeit beipflichtet.

Durch Allerhöchste Ordre ist der Kontreadmiral Valois, unter Beförderung zum Vizeadmiral, zum Stationschef der Nordseestation, der Kapitän zur See Alschner, unter Beförderung zum Kontreadmiral, zum Inspekteur der 1. Marineinspektion ernannt, dem Generalarzt 1. Klasse und Generalarzt der Marine Dr. Wenzel ist der Rang als Kontreadmiral verliehen.

Nach der praktischen Handhabung des Unfallversicherungsgesetzes durch das Reichs-Versicherungsamt ist die **Umlegung und Erhebung der Beiträge** ausschließlich Sache des Genossenschaftsvorstandes, auch soweit es sich um die Verwaltungskosten und Entschädigungsbeträge handelt, welche von den Sektionen zu tragen sind. Von der Gesammtsumme der liquidirten Beträge und Verwaltungskosten sind zunächst die Verwaltungseinnahmen in Abzug zu bringen, und nur der dann ungedeckt bleibende Ausgabebetrag durch Umlage aufzubringen. Zu den Verwaltungseinnahmen zählen auch etwa aufgekommene Zinsen, mit Ausnahme derjenigen des Reservefonds, welche diesem zuzuschlagen sind, und die eingegangenen Strafgelder. Die Ansammlung der letzteren — wie überhaupt bestimmter Einnahmen — zu einem besonderen Fonds (Betriebs-, Beamten-pensions-, oder gar Dispositionsfonds zu unbestimmten Zwecken) unterliegt grundsätzlichen Bedenken. Es ist nicht angängig, einen Mindestbetrag an Verwaltungskosten für jeden Betrieb festzusetzen, um dadurch zu erreichen, daß auch die kleinsten Betriebe wenigstens soviel an Verwaltungskosten beisteuern, als sie selbst verursachen. Die für die ärztliche Behandlung der durch Betriebsunfälle verletzten Arbeiter innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Eintritte des Unfalls aufgewendeten Kosten sind wie Kosten des Heilverfahrens umzulegen, nicht etwa deshalb, weil sie in den Rechnungsergebnissen als Verwaltungskosten gebucht werden, auch als solche bei Umlegung der Beiträge zu behandeln. Die Umlage erstreckt sich auf alle Genossenschaftsmitglieder, auch auf diejenigen, welche ihre bereits im verflossenen Rechnungsjahr versicherungspflichtigen Betriebe erst im laufenden Jahre zur Anmeldung gebracht haben. Unterseeisten können von den Unternehmern solcher Betriebe, welche erst zur Anmeldung gelangen, nachdem sie schon mehrere Jahre in versicherungspflichtigem Umfange betrieben haben, nachträglich Beiträge nur für das dem laufenden Jahre vorhergehende Kalenderjahr, diese aber bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres eingefordert werden.

Wie ein Korrespondent der „Köln. Ztg." zuverlässig hört, werden die Verhandlungen mit Rumänien wegen eines endgültigen **Handelsvertrages** keineswegs in Bukarest stattfinden, sondern in Berlin und von dem rumänischen Gesandten Gika geführt werden, unter von Bukarest erwarteten technischen Beirath.

Verschiedene Blätter haben bezweifelt, ob ein so starkes **Rekrutenkontingent,** wie in der Militärvorlage in Aussicht genommen wäre, ausgehoben werden könne, ohne dabei auf „Krüppel und Unbrauchbare" zurückzugreifen. Ein hiesiges demokratisches Blatt hat sogar sehr drastisch zu schildern gewußt, wie sich eine aus solchem minderwertigen Menschenmaterial rekrutirte Truppe auszunehmen werde. Diesen Zweifeln gegenüber werden in der Münchener „Allgem. Ztg." die Zahlen wiedergegeben, welche die Uebersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts, die dem Reichstag zuletzt zugegangen ist (vom Oktober 1891 für das Jahr 1890), hierüber enthält. In den Listen wurden im ganzen 1 476 466 Personen im Alter von 20 Jahren und darüber geführt. Davon waren unermittelt 42 324, ohne Entschuldigung ausgeblieben 114 581, anderweitig gestellungspflichtig geworden 368 292, wurden zurückgestellt 521 629, ausgeschlossen 1236, ausgemustert 30 680, ausgehoben 182 836, traten freiwillig ein 12 666, während zum Landsturm ersten Aufgebots 110 170, zur Ersatzreserve 85 363 kamen und 5916 überzählig blieben. Im Jahre 1891 waren 197 310 dem Landsturm ersten Aufgebots und der Ersatzreserve überwiesen und 172 515 ausgehoben worden.

Die „Freisinnige Zeitung" des Abg. Eugen Richter schreibt:

„Ueber die parlamentarische Geschichte unseres Wehrsystems beginnt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" Betrachtungen anzustellen. Offenbar bezwecken dieselben, darzuthun, daß die jetzige Vorlage eine Fortführung der Reorganisation von 1860 darstellt."

Wenn das demokratische Blatt sich nicht berufen fühlte, über alle Dinge vor der Zeit abzuurtheilen, würde es sich manchen Fehlgriff ersparen; hätte sich die „Freis. Ztg." Zeit gelassen, die Fortsetzung unserer Artikel zu lesen, würde auch wohl ihr „offenbar" geworden sein, welchen Zweck dieselben verfolgen.

Rundschau im Auslande.

Fast sämmtliche **Wiener** Blätter veröffentlichen auch heute sehr sympathische Artikel anläßlich der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm und heben besonders die hohe politische Bedeutung der allsährlichen Begegnung beider Kaiser für das mitteleuropäische Bündniß hervor. Das „Fremdenblatt", beide „Tagblatt", die „Deutsche Zeitung" und das „Vaterland" heben unter Betonung der besonderen Herzlichkeit dieser Form die Ueberreichung der Insignien des Schwarzen Adlerordens an den Ministerpräsidenten Grafen Taaffe hervor, sowie die politische Bedeutung der Thatsache. Die „N. Fr. Pr." äußert sich in einem Artikel, welcher die Bedeutung des diesmaligen Besuches des Deutschen Kaisers in Wien bespricht, u. A. folgendermaßen:

Obgleich Kaiser Wilhelm den völlig privaten Charakter seines Besuches dadurch zu dokumentiren sucht, daß er seine diplomatische Kanzlei zu Hause gelassen, so dürfe man doch die Tragweite dieses Besuches nicht unterschätzen; derselbe zeige aufs Neue, wie dauernd eng gelnüpft die Freundschaft dieser Kaiser sei. Niemand, der nichts Böses im Schilde führe, brauche sich durch den Besuch beunruhigt zu fühlen, aber Alle, welche den Frieden wünschen, dürften mit Vertrauen und Zuversicht auf beide Kaiser blicken, deren freundschaftliches Beisammensein nur eine Bürgschaft der Gemeinsamkeit und der Bundestreue zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland sei.

Der heutige Tag bezeichnet das historische Datum für die vor 400 Jahren erfolgte Entdeckung Amerikas. In Europa sind es naturgemäß die **Spanier,** welche die Säkularfeier mit besonders festlicher Pracht begehen. Der gestern in Huelva stattgehabte historische Festzug verlief sehr glänzend; die Königin-Regentin und der König besichtigten denselben vom Balkon aus. Die Königin-Regentin hat den Admiralen und Offizieren der bei dem Feste anwesenden ausländischen Geschwader Ordensauszeichnungen verliehen.

In **New-York** nahmen die Festlichkeiten zur 400jährigen Wiederkehr des Tages der Entdeckung Amerikas gestern mit einer großen Flottenschau auf dem Flusse und in der Bai ihren Fortgang. Das Wetter war prächtig. Eine große Anzahl von herrlich geschmückten und beflaggten Schiffen und Kähnen bedeckte den Fluß. Das Defilé erfolgte in drei Kolonnen, welche unter Salutschüssen herankamen. Die Mittelkolonne wurde von den ausländischen, die anderen von amerikanischen Kriegsschiffen gebildet. Den Ehrenplatz nahm das spanische Schiff „Infanta Isabel" ein.

Mit dem Einzug des Generals Crespo in Caracas scheint der Bürgerkrieg in **Venezuela** definitiv sein Ende erreicht zu haben. General Joaquin Crespo, der „provisorische" Präsident von Venezuela, ist gegenwärtig 47 Jahre alt. Er war bereits Präsident von 1884—86. Als zu Ende vorigen Jahres der Konflikt zwischen dem Präsidenten Palacio und dem Kongreß ausbrach — Ersterer wollte sich bekanntlich die Herrschaft noch über das Ende seiner Amtsdauer (20. Februar 1892) sichern —, war Crespo Mitglied des Senats. Da es ihm an Rednergabe fehlt, hat er sich in der Debatte nie ausgezeichnet. Nachdem der Präsident und die Mehrheit des Kongresses sich durch ihre Proklamationen vom 14. bezw. 15. März den Krieg erklärt hatten, betrachtete man es als selbstverständlich, daß der durch seine früheren Waffenthaten in Venezuela sehr populär gewordene General Crespo den Oberbefehl über die Truppen der Aufständischen übernehmen werde. Das geschah denn auch, und der General hat, von Westen und Osten vordringend, die Truppen der Regierung immer weiter zurückgedrängt. Der Präsident Palacio hat das Ende nicht abgewartet, sondern ist bereits Ende Juni aus Venezuela abgereist. Die Hoffnung, daß mit seiner Abreise der Friede wieder hergestellt werden könne, erwies sich jedoch als eine irrige, denn die Generale Julio F. Sarria und Domingo Managas, welche Palacio zum Rücktritt bewogen hatten, wollten sich die Lage zu Nutze machen. Einer der Minister Palacio's, Villegas, wurde mit der Leitung der Präsidentschaftsgeschäfte betraut. Da Crespo alle Verhandlungen mit den neuen Machthabern ablehnte, dauerte der Bürgerkrieg fort. Vor vier Wochen wurde gemeldet, daß General Mendoza sich in Caracas zum „Diktator" von Venezuela proklamirt habe, doch ist bisher nicht klar geworden, in welchem Verhältniß derselbe zu Villegas gestanden hat. In den letzten Depeschen über den endgültigen Sieg Crespo's ist von dem „Diktator" Mendoza nicht die Rede, während von Villegas gemeldet wird, daß er sich auf ein französisches Kriegsschiff geflüchtet habe.

Das Reuter'sche Bureau" meldet aus **Buenos-Ayres** von gestern, der neue Präsident Saenz Pena sei mit der Vervollständigung des Kabinets beschäftigt. Anchoreno werde als Minister des Auswärtigen, Latorre als Justizminister genannt. Die Behörden ergreifen Vorsichtsmaßregeln, um bei der Uebernahme der Geschäfte durch den neuen Präsidenten und seine Regierung etwaige Unruhen zu verhindern.

Parteibewegung.

* In einer in Neumünster abgehaltenen Konferenz hat der Vorstand des konservativen Vereins der Provinz Schleswig-Holstein beschlossen, den deutschen konservativen Parteitag durch Delegirte nicht zu beschicken.

* Für die durch die Mandatsniederlegung des Abg. Borl im Landtagswahlkreise **Biedenkopf** erforderlich gewordene Nachwahl stellen die Nationalliberalen den Amtsrichter Seybert, die Konservativen den Regierungspräsidenten von Tepper-Laski in Wiesbaden auf.

* In Wolffenbüttel fand ein **sozialdemokratischer** Parteitag für Braunschweig statt, welcher in der Hauptsache die Frage erörterte, wie am besten die Agitation auf dem flachen Lande zu fördern sei. Man empfahl folgendes Rezept: Der Agitator suche in der Stadt die Bekanntschaft derjenigen Dorfeinwohner zu machen, die den Verkehr zwischen Dorf und Stadt vermitteln; er suche sie für die Partei zu gewinnen und sie zu bestimmen, demnächst im Dorfe den Besuch des „Onkels" oder „Vetters" aus der Stadt anzukündigen. Letzterer erscheine dann unter strengster Vermeidung alles Auffälligen; die Jugend im Dorfe suche er durch Verbreitung von Karten und Geschenken zu gewinnen, und in der Wohnung des Gastfreundes beginne er dann bei den ad hoc Eingeladenen vorsichtig sein Agitationswerk. An einem Vortrag des Abg. Blos über die Taktik der Partei knüpfte sich eine, bemerkenswerthe Debatte bieten. Gegen Blos' Diskussion. Ein Delegirter (aus Goslar) richtete an Herrn Blos die Frage, ob es wahr sei, daß Herr Liebknecht beim „Vorwärts" ein Jahresgehalt von 10 000 ℳ beziehe. (Zur Beantwortung derselben erklärte Herr Blos sich nicht für kompetent, worauf man beschloß, die Anfrage auf dem Berliner Kongreß zu wiederholen.) Ein anderer Redner, aus Braunschweig, behauptete, die Handhabung des Unterstützungswesens durch den Parteivorstand hänge von persönlicher Gunst oder Ungunst ab, und verlangte, die Befugnisse des Parteivorstandes möchten stark beschnitten werden. Denselben Fahen hpann ein anderer Delegirter aus Braunschweig weiter, der es als unerträglich bezeichnete, daß der Parteivorstand aus den ihm zur Verfügung stehenden Hunderttausenden von Mark sich selbst Summen anwiese. — Die folge war ein Protest des Herrn Blos. — So berichtet die „Magdeb. Ztg", welche ausdrücklich betont, daß sich unter den auf dem Parteitage erschienenen Delegirten kein „Unabhängiger" befand, also nur „fraktionelle" anwesend waren.

Deutsches Reich.

Hof- und Personal-Nachrichten.

Berlin, 12. Oktober.

* Seine Majestät der Kaiser und König wird am Freitag Vormittag um 11 Uhr 33 Minuten, sofern keine anderen Dispositionen für die Rückreise getroffen wer-